

Erlassentwurf

„Die Arbeit in der Oberschule“

RdErl. d. MK v. – 32 – 81 028- VORIS 22410

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27.4.2010 (SVBl. S. 173, ber. S. 257) – VORIS 22410
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 27.4.2010 (SVBl. S. 182) – VORIS 22410
- c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.3.2009 (SVBl. S. 95) – VORIS 22410
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ in der jeweils geltenden Fassung
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 23.6.2005 (SVBl. S. 436) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. S. 76) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 75) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 4.8.2004 (SVBl. S. 394, ber. S. 536) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ vom 8.7.2005 (SVBl. S. 488) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 24.5.2004 (SVBl. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. vom 04.11.2010 (SVBl. S. 480) - VORIS 22410 -
- k) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.4.2009 (Nds. GVBl. S. 150; SVBl. S. 171) - VORIS 22410 01 52 -
- l) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 19.6.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.7.2005 (SVBl. S. 490) - VORIS 22410 01 52 40 001 -
- m) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.3.2009 (Nds. GVBl. S. 110; SVBl. S. 136) - VORIS 22410 01 41 -
- n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.3.2009 (SVBl. S. 136) - VORIS 22410 -
- o) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217; SVBl. S. 206) - VORIS 22410 -
- p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.6.2008 (SVBl. 207) – VORIS 22410 -
- q) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds.MBl. S. 733) - VORIS 22410 –
- r) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) - VORIS 22410 –
- s) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17. 2.2011 (Nds.GVBl. S.62) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafeln
4. Organisation von Lernprozessen
5. Berufsorientierung und Berufsbildung
6. Differenzierung und Förderung
7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
11. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Oberschule umfasst nach § 10 a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist nach § 10 a Abs. 2 nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind Hauptschule und Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

1.2 An einer Oberschule kann nach § 10 a Abs. 3 NSchG ein gymnasiales Angebot eingerichtet werden. Ab dem 7. Schuljahrgang soll und ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht im gymnasialen Angebot in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.

1.3 Eine Oberschule, die nach § 183 a Abs. 2 NSchG aus einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hervorgegangen ist, umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12.

1.4 Der Schulvorstand der Schule entscheidet im Rahmen der Vorgaben nach Nr. 6 über die Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform. Diese Entscheidung gilt jeweils mindestens für zwei aufeinanderfolgende Durchgänge im Sekundarbereich I.

1.5 Die Oberschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule ist durch Bezugsverordnung zu k und Bezugserlass zu l geregelt.

1.6 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu m und der Bezugserlass zu n.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.

1.7 An der Oberschule unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und ggf. mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie dem Lehramt an berufsbildenden Schulen.

1.8 Die Zügigkeit der Oberschule sowie die Mindestschülerzahlen werden durch Bezugsverordnung zu s bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulge-

setz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10 a Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen auch durch jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung.

Dazu bietet die Oberschule im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, den Kammern, Betrieben und anderen Einrichtungen sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an. So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, aber auch auf den Übergang in ein allgemein bildendes Gymnasium vor.

2.3 Für die fachbezogenen Unterrichtsziele, -inhalte und -methoden sind im jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht Kerncurricula der Oberschule, im fachleistungsdifferenzierten und schulzweigbezogenen Unterricht die Kerncurricula der Schulformen Grundlagen des Unterrichts, die den jeweiligen Anforderungsebenen oder Schulzweigen nach Bezugserlass zu d entsprechen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zielfördernder Integration die Vorgaben der entsprechenden Förderschule maßgebend.

2.4 Die Oberschule ermöglicht den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung und die Übergänge zwischen Schulzweigen durch individuelle Förderung sowie durch Abstimmung von schuleigenen Arbeitsplänen auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher.

2.5 An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

2.6 Die Oberschule soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im Bildungsauftrag des § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.

2.7 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

2.8 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen

und politischen Leben gefördert werden.

2.9 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Oberschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht an der Oberschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, in der im Schuljahrgang 10 geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aus Pflicht- und Wahlunterricht. Der Unterricht an der Oberschule wird nach der Stundentafel I (Anlage 1), sofern ein gymnasiales Angebot eingerichtet ist, in diesem nach der Stundentafel II (Anlage 2) erteilt.

3.2 Anmerkungen zu den Stundentafeln

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Oberschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot. Auf den Bezugserlass zu r wird hingewiesen.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die Oberschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.

3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule einzurichten.

Wahlpflichtkurse können jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahrs eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugsrlass zu e.

3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.2.11 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.12 Bei der Durchführung berufsbildender Maßnahmen nach Nr. 5 kann im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen in Anspruch genommen werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 können die Fächer Deutsch und Mathematik nur dann um jeweils eine Stunde für berufsbildende Maßnahmen gekürzt werden, wenn Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen Maßnahmen angemessen abgebildet sind. Die Vorgaben zum Erwerb der Schulabschlüsse sind zu beachten.

In den Schuljahrgängen 8 bis 9/10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist der Gymnasialzweig der Oberschule.

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

3.2.13 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule den gymnasialen Zweig besuchen, ist die Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Auf § 9 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu k wird hingewiesen.

3.2.14 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer.

Schülerinnen und Schüler, die im kursdifferenzierten Unterricht auf der grundlegenden Anforderungsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden sowie Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs in der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in beiden Fächern teil. Dies gilt nach Entscheidung der Klassenkonferenz auch für Schülerinnen und Schüler, die im jahrgangsbezogenen Unterricht in diesen Fächern über binnendifferenzierende Maßnahmen hinaus zusätzlich gefördert werden müssen, um die

Regelanforderungen der Kerncurricula zu erreichen.

3.2.15 Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler in der jahrgangsbezogen geführten Oberschule nach Beratung durch die Lehrkräfte eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder ein von der Schule nach Nr. 2.2 Abs. 2 angebotenes vierstündiges Profil oder zwei von der Schule angebotene zweistündige Wahlpflichtkurse sowie einen berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.2 Abs.2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht nach Nr. 3.2.14 Abs. 2 erhalten, wählen nur einen Wahlpflichtkurs.

In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs eines der nach Nr. 2.2 Abs.2 angebotenen vierstündigen Profile. Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nehmen an der zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil, wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen am berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.2 Abs. 2 teil.

Die Schule kann die Profile mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache auch zweistündig anbieten. Die Schülerinnen und Schüler wählen bei einem zweistündigen Profilangebot ein weiteres zweistündiges Profil oder einen anderen zweistündigen Wahlpflichtkurs.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden. Dabei sind unterschiedliche Formen gleichberechtigten Zusammenlebens von Mädchen und Jungen zu fördern.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u.a. des individuellen Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu f.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs im jahrgangsbezogenen Unterricht sowie zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene oder den Klassen eines Schuljahrgangs im Schulzweig

gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Diese dienen u.a. der

- Planung von Unterricht;
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze;
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung;
- Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung;
- Koordinierung der Hausaufgaben;
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

4.8 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen-, jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;
- mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden; die Schule kann hiervon abweichen, wenn sie vergleichbare Festlegungen zur Umsetzung des Methodenkonzepts beschließt.

5. Berufsorientierung und Berufsbildung

5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne.

In der Oberschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagentur, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Betrieben und anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Insbesondere im Ganztagsunterricht können Oberschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufsorientierender Angebote machen.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen die Lehrkräfte der Oberschule bei der Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen. Grundlage dieser Maßnahmen sind die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.

5.2 Ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Nr. 2.2 Abs. 2 berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept. Einzelheiten hierzu regeln die Bezugserlasse zu h und i.

5.3 Berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen werden je nach Schwerpunktbildung für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

5.4. Abweichend von den Nummern 5.1 bis 5.3 wird im Gymnasialzweig der Oberschule neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen ein mindestens zehntätiges Betriebspraktikum ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h.

5.5 Ab dem 9. Schuljahrgang kann für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Oberschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Auf Antrag bei der Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schülern des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs entspricht.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird vorrangig ab dem 8.

Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In begründeten Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahres des 9. Schuljahrgangs möglich.

Die Vorgaben für die Vergabe von Abschlüssen im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu m. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

5.6 Die Zusammenarbeit zwischen Oberschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5.7 Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen hat einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Sie ist durch Bezugserlass zu i geregelt.

6. Differenzierung und Förderung

6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Kurs- oder Schulzweigwechsel zu ermöglichen.

6.2 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und Unterrichtsmethoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

6.3 Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Unterricht;
- schulzweigbezogener Unterricht;
- Wahlpflichtkurse;
- Schwerpunktbildungen;
- Förderunterricht;
- Arbeitsgemeinschaften.

6.3.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und –umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren. Bei Kurszuweisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Sofern die Schule mit Beginn des 5. Schuljahrgangs Fachleistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik einrichtet, erfolgt abweichend von dieser Regelung die Kurszuweisung nach Elternentscheidung in die Fachleistungskurse, deren Anforderungsniveau der von den Eltern gewünschten Schulform entspricht.

In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt, denen folgende Kerncurricula zugrunde liegen:

- grundlegende Anforderungsebene (G-Kurs), Kerncurricula der Hauptschule,
- erhöhte Anforderungsebene (E-Kurs), Kerncurricula der Realschule,
- zusätzliche Anforderungsebene (Z-Kurs), Kerncurricula des Gymnasiums.

Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung gelten entsprechend der Organisationsform der Oberschule die nachfolgenden Vorgaben:

6.3.1.1 In der Oberschule ohne gymnasiales Angebot kann bei jahrgangsbezogenem Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.

In den Schuljahrgängen 7 und 8 wird in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik der Unterricht auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt, wobei nach Entscheidung der Schule das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet werden kann.

In den Schuljahrgängen 9 und 10 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik sowie nach Entscheidung der Schule in einem der Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt.

6.3.1.2 In der Oberschule mit gymnasialem Angebot kann der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen oder auf Antrag der Schule in einem oder beiden der Fächer Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt werden, im Unterricht auf zwei Anforderungsebenen liegen einem Kurs die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der Oberschule zugrunde. Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt, beim Unterricht auf zwei Anforderungsebenen gelten die genannten Bestimmungen.

Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel überwiegend schulzweigbezogen erteilt. In begründeten Fällen kann bei Vorlage eines besonderen pädagogischen Konzepts nach Entscheidung der Schule in den Schuljahrgängen 7 und 8 weiterhin eine Fachleistungsdifferenzierung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 geführt werden; der Schulbehörde ist zu berichten.

Die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler, die den Gymnasialzweig besuchen wollen, verpflichtend.

Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Nr. 6.3.1.1.

6.3.2 Abweichend von den Regelungen nach Nr. 6.3.1.1 kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 überwiegend schulzweigbezogen erteilt werden. Dies gilt nach Nr. 6.3.1.2 Abs. 1 auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot in den Schuljahrgängen 5 und 6.

Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die Kerncurricula der jeweiligen Schulform zugrunde.

Im Hauptschulzweig sind in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik die Anforderungsebenen G (Grundanforderungen) und E (über die Grundanforderungen hinausgehende Anforderungen) auszuweisen.

Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt.

6.3.3 In den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt je nach Organisationsform der Oberschule eine Schwerpunktbildung nach Nr. 2.2

- mit eher berufspraktischem Unterricht auch in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Kammern, Betrieben und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen;
- mit der Einrichtung der Profile Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in das berufsbildende Schulwesen, aber auch in das allgemein bildende Gymnasium **und**
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zur Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Die Durchlässigkeit nach Bezugsverordnung zu k gilt unbeschadet der Schwerpunktbildung.

6.3.4 Die Wahl des Schwerpunkts in den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt für zwei Schuljahrgänge. In begründeten Einzelfällen ist im Verlauf des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.

6.3.5 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.2.13 bis 3.2.15 wird hingewiesen.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

6.3.6 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in der ersten Fremdsprache Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

6.3.6.1 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunter-

richt zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

6.3.6.2 In der Oberschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10, im gymnasialen Angebot in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage;
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen;
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll;
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6.3.7 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen nach Bezugserrlass zu I.

7.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen berücksichtigt werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

7.3 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über

die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu j über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Oberschule.

7.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern und Fachbereichen haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

7.5 In den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und Mathematik in den Schuljahrgängen 5 bzw. 6 bis 10 sind pro Schuljahr vier bis sechs schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen. In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind vier schriftliche Lernkontrollen pro Schuljahr verpflichtend. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den übrigen Fächern sowie im zweistündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.

Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine oder mehrere für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheiten.

7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u.a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.

7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

7.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu g und j geregelt.

7.9 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervor-

heben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.

7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen, Zeugnisse und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu k und m sowie die Bezugserlasse zu l und n.

7.11 In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

8.1 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Oberschule statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Oberschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahneempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Oberschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

8.3 In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Oberschule in der Absicht zielgleicher oder zieldifferentierender Integration besuchen, arbeitet die Oberschule mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Oberschule insbesondere mit berufsbildenden Schulen, aber auch mit dem allgemein bildenden Gymnasium notwendig.

Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Oberschule und den berufsbildenden Schulen sowie zwischen der Oberschule und dem allgemein bildenden Gymnasium statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsät-

ze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

9.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenregelung und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungsgänge und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.

Im Schuljahrgang 9 werden der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen sowie mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Oberschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie der Kon-

- ferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülerinnen- und Schülervertretungen;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

11. Schlussbestimmungen

11.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

11.2 Dieser RdErl. tritt zum 1.8.2011 in Kraft. Er gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 den 5. Schuljahrgang besuchen.

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentafel I)

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
Physik	4	4	3	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	+	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	1	2					
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	2	3	1	2	8
Technik		+			+	+	
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch - kulturelle Bildung							
Musik	2	1	2	1	2	1	12
Kunst							
Gestaltendes Werken	1	2	+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26	159
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10) ²
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht ¹ Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X

+ = Wahlpflichtunterricht

¹ Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 9.2.2004 erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

² Nach Nr. 3.2.15 wählen Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Entsprechend wählen nach Nr. 3.2.14 Absatz 2 Schülerinnen und Schüler der jahrgangsbezogen geführten Oberschule, die auf der grundlegenden Anforderungsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel II)

Fachbereich / Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4	20
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	25
Physik	4	4	1	2	2	2	28
Chemie			2	1	2	2	
Biologie			1	2	1	2	
Informatik	-	-	-	-	-	- ²	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	2	2	2	2	27
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ³	
Erdkunde	1	2	2	1	2	2	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-			-	-	
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ⁴	2 ⁴	2	1	2	2 ⁵	21
Kunst	1 ⁴	1 ⁴	2	2	2	2 ⁵	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht ¹							
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	x	x	x	x	x	x	x
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	32	33	34	34	192
Schülerhöchststundenzahl	x	x	x	x	x	x	x

¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

² Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Fachs das Fach Informatik treten.

³ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁴ In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

⁵ An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.